

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**Für die Erbringung von Schädlingspräventions-Leistungen der Cosmos GmbH**

**Service für Hygiene & Schädlingsprävention**

**Wattstrasse 109**

**67065 Ludwigshafen**

### **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich - Abwehrklausel**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und ergänzen die mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag/ Verträge. Bitte haben Sie Verständnis, dass nicht jedes Vertragsverhältnis bis in die Einzelheiten individuell ausgehandelt werden kann. Um ein ausgewogenes Verhältnis der beiderseitigen Interessen wird sich bemüht. Daher gelten bestimmte Grundsätze in gleicher Weise für sämtliche Verträge.
2. Um ein rationelles Arbeiten im Interesse des Auftraggebers zu ermöglichen, Erlangen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen nur Bestandteil, wenn Ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

### **§ 2 Art, Umfang und Auftragsdauer der Leistung**

1. Als verbindlich werden Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer betrachtet, wenn ein Angebot/ Auftrag unterzeichnet ist, welches diese Bedingungen enthält. Dies gilt ebenfalls, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.
2. Ausgeführt werden die Leistungen, die im Angebot/ Auftrag aufgeführt werden. Auftragsweiterungen bzw. –Ergänzungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang, schriftlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt wurden.
3. Der Auftragnehmer ist bemüht, die in der Auftraggeberbestätigung angegebene Zeit für die Leistung, exakt einzuhalten. Sollte es dennoch zu Verzögerungen kommen, wird darauf frühzeitig hinweisen.
4. Wird der Zeitpunkt um mehr als vier Wochen überschritten, ist der Auftragnehmer nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Dieser Rücktritt ist jedoch nicht möglich, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass die Verzögerung nicht von ihm selbst verschuldet ist. Sobald das Hindernis beseitigt ist, erfolgt die Vertragserfüllung.

### **§ 3 Preise und Zahlung**

1. Es handelt sich bei den Preisen um Nettopreise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt.
2. Rechnungen sind netto ohne Abzug innerhalb 10 Tagen nach Erhalt zu zahlen, außer es wurde eine andere Zahlungsbedingung vereinbart. Skontoabzüge werden nicht anerkannt, wenn es nicht ausdrücklich abgesprochen und festgesetzt wurde.
3. Es gelten die im Angebot festgelegten Preise, die sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes geltenden tariflichen und gesetzlichen, sowie sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen beziehen. Bei deren Änderung werden auch die Preise des Auftragnehmers dementsprechend angepasst.
4. Bei Zahlungsverzug werden die banküblichen, mindestens die gesetzliche Verzugszinsen geltend gemacht. Bei weiteren Verzugschäden behält sich der Auftragnehmer eine Geltendmachung vor.

### **§ 4 Haftung/ Schadenersatz**

1. Sind Schäden nachweislich auf Bekämpfungsmaßnahmen zurück zu führen, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist diesem ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Werden Schäden nicht unverzüglich gemeldet, so entfällt die Haftung.
2. Sollte die Dienstleistung einen Mangel aufweisen, so hat der Auftragnehmer das Recht auf Nachbesserung. Erst nach erfolgloser Nachbesserung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Weiterhin haftet der Auftragnehmer für vorsätzlich und grob fahrlässiges Handeln. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche werden abgelehnt.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Behandlungserfolg im Wege der Schädlingsbekämpfung nicht garantiert werden kann, da der Erfolg bzw. die Reduzierung oder Eindämmung des Befalls, von äußeren Faktoren abhängig ist.
4. Bei Warenlieferungen sind diese direkt nach Erhalt auf Mängel, Schäden und Vollständigkeit zu überprüfen. Werden dem Auftragnehmer nicht unverzüglich schriftliche Beanstandungen zugesandt, gilt die Ware als einwandfrei abgenommen. Sollte die

Lieferung mangelhaft sein, wird diese kostenfrei nachgeliefert bzw. nachgebessert. Sollte auch ein weiterer Nachlieferungs-, Nachbesserungsversuch fehlschlagen, hat der Auftraggeber das Recht zu Kaufpreisminderung. Hinsichtlich weitergehender Schäden haftet der Auftragnehmer für vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln.

5. Für Mängel und Schäden, die darauf zurück zu führen sind, dass dem Auftragnehmer vom Auftraggeber wichtige Informationen vorenthalten worden sind übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

## **§ 5 Wechselseitige vertragliche Verpflichtungen, sonstiges**

1. Unter Beachtung von gesetzlichen Bestimmungen behördlicher Auflagen und mit größtmöglicher Sorgfalt wird die Dienstleistung beim Einsatz von Gefahrstoffen durchgeführt. Ist die Durchführung mit Gefahren verbunden, deren Prävention mit verhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, kann der Auftragnehmer diese Durchführung ablehnen.
2. Den Anweisungen der Techniker des Auftragnehmers ist bei der Durchführung der Schädlingsbekämpfung unbedingt Folge zu leisten. Andernfalls hat der Auftragnehmer das Recht die Durchführung abzulehnen und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
3. Bei Kontaktmittelbehandlungen (Schabenbekämpfung und ähnlichem), wird das fachmännische Ausbringen des Kontaktmittels in den dafür vorgesehenen Räumen sowie die erforderliche Dosierung sichergestellt, abgestimmt auf die Intensität des Befalls. Ohne ausdrücklichen und kostenpflichtigen Auftrag ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet Wand- bzw. Deckenverkleidungen abzunehmen oder Einrichtungsgegenstände ab und umzubauen.
4. Werden Objekte mit chemischen Mitteln behandelt, so dürfen diese erst wieder nach Freigabe des zuständigen Technikers betreten werden. Dieser Zeitpunkt ist faktorenabhängig (z. B. Witterung, Realbeschaffenheit etc.). Wird ein Objekt entgegen der Anweisung des Technikers vom Auftragnehmer dennoch in Bezug genommen, wird die erfolgreiche Abnahme unterstellt. Schadenersatzansprüche sind dann ausgeschlossen.
5. Bei Verneblungen müssen die Brandschutzanlage, vor Beginn der Arbeiten von einer befugten und zuständigen Person auf Seiten des Auftraggebers deaktiviert werden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
6. Für dauerhaften Erfolg der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wird grundsätzlich ein Wartungsvertrag empfohlen. Letztendlich verspricht nur regelmäßige Kontrolle in festgelegten Abständen den Erfolg der Dienstleistung.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers. Deshalb darf diese vorher weder weiterveräußert noch sicherungsübereignet werden. Wird trotz des Verbots diese Ware weiterveräußert so steht dem Auftragnehmer ein Vergütungsanspruch zu.
2. Sollte die Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, gepfändet werden, so hat der Auftraggeber die Pflicht dies dem Auftragnehmer sofort mitzuteilen.

## **§ 7 Datenschutz**

1. Der Auftragnehmer hat die Pflicht zur Einhaltung der erforderlichen anzuwendenden Datenschutzvorschriften der technisch-organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.
2. Der Stand der technisch-organisatorischen Maßnahmen kann nach Bedarf angefragt werden, siehe Kontaktdaten der Datenschutzerklärung oder auf der Webseite <http://www.cosmos-gmbh.org>
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die technisch-organisatorischen Maßnahmen nach Bedarf den technisch- und rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern dies erforderlich werden könnte. Wesentliche Änderungen welche die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten beeinträchtigen könnten, wird der Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abstimmen. Geringfügige Änderungen hingegen können ohne Abstimmung umgesetzt werden. Jederzeit kann der Auftraggeber eine aktuelle Fassung der technisch-organisatorischen Maßnahmen anfordern.
4. Regelmäßige Kontrollen der getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zeigen auf, ob es Optimierungs- oder Änderungsbedarf gibt. Sollte dieser Fall eintreten so wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber informiert.

## **§ 8 Schlussbestimmung - Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Unwirksamkeit einzelner Teile eintreten so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmung unberührt und erhalten. Anstelle der unwirksamen Klausel wird sodann eine Regelung getroffen, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

## **§ 9 Gerichtsstand**

Sollte ein Rechtsstreit über das oder aus dem Vertragsverhältnis notwendig werden so gilt der Sitz des Auftragnehmers ausschließlich als Gerichtsstand. Dieser würde vor dem Landgericht Ludwigshafen, soweit die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, geführt werden.